

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jan Engeser, Loop corporate communication

Präambel

Jan Engeser, Loop corporate communication, ist eine inhabergeführte Unternehmensberatung für strategische Marken- und Unternehmenskommunikation, deren Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Ziel sind wertschaffende Veränderungsprozesse. Die angebotenen Arbeiten und Dienstleistungen können u.a. Werke sein, die im Sinne künstlerischer Leistungen besonderen urheberrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge zwischen **Jan Engeser, Loop corporate communication («LOOP»)** und ihren Auftraggebern Anwendung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäfts-, Vertrags- und/oder Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.
2. Soweit zwischen den Vertragsparteien auch individualvertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dann nur ergänzend, sofern und soweit im Individualvertrag nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Leistungen von Loop

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass LOOP nur die Erbringung von Dienstleistungen schuldet, und/oder die Herstellung eines Werks, nicht jedoch die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges.
2. Grundlage für die Auftrags Erfüllung ist die Projektbeschreibung (Briefing), die LOOP vom Auftraggeber schriftlich erhält, oder im Zusammenspiel mit dem Auftraggeber und aufgrund zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen (Zahlen, Hintergründe etc.) formuliert. Eine gegebenenfalls von LOOP verfasste schriftliche Projektbeschreibung (Projekthandbuch) ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Später auftretende Änderungswünsche, die in einem Projekthandbuch nicht vereinbart wurden, können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
Die von LOOP übermittelten Besprechungsprotokolle und Projektbeschreibungen sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.
3. LOOP ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages fachkundiger Dritter als Unterauftragnehmer zu bedienen. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass LOOP keine rechtsberatenden, steuerberatenden oder zur Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern gehörenden Tätigkeiten schuldet oder leistet. Soweit LOOP für die Erbringung solcher Tätigkeiten durch die Einschaltung entsprechender Berufsträger sorgt, handelt LOOP nur als Vermittler, ohne selbst Schuldner/Vertragspartner solcher Tätigkeiten zu werden.
4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass LOOP nicht dazu verpflichtet ist, die LOOP schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen auf deren sachliche oder rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Falls LOOP jedoch erkennt, dass schriftlich oder mündlich erteilte Informationen, Daten oder Unterlagen offensichtlich unrichtig, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß sind, wird LOOP darauf hinweisen.
5. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Dieser Anspruch muss unverzüglich geltend gemacht werden. LOOP ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

§ 3 Rechte an den Arbeitsergebnissen

1. Sämtliche Urheberrechte oder Rechte aus ergänzenden wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz an allen von LOOP zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücken stehen ausschließlich LOOP zu.
2. Die Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung solcher von LOOP zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücke ist dem Auftraggeber nur für seinen eigenen Betrieb zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken gestattet.
3. Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse von LOOP an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von LOOP, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Zustimmung zur Weitergabe ergibt.

§ 4 Urheberrechtliche Sonderbestimmungen

1. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen von LOOP sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
2. Vorlagen, Arbeitsunterlagen, Aufzeichnungen, Daten und elektronische Dateien oder sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Aufnahmedaten, Modelle, Illustrationen u.ä.), welche LOOP erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von LOOP. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist LOOP nicht verpflichtet. LOOP schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars nicht die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte.
3. Eine Veränderung von Werken, insbesondere durch Dritte, muss ausschließlich vom Urheber autorisiert werden. Die Arbeiten von LOOP dürfen vom Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht LOOP vom Auftraggeber ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

§ 4a Nutzungsrechte

1. LOOP überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und LOOP.
Werke, die auch nur in Teilen oder/aber darüberhinaus Verwendung finden, unterliegen genauso der Einräumung von Nutzungsrechten seitens LOOP. Auch eine Teilentwicklung und spätere Weiternutzung ohne schriftliches Einverständnis von LOOP ist nicht gestattet. Es sei denn, zuvor wurde dies schriftlich festgehalten.
Über den Umfang der Nutzung steht LOOP ein Auskunftsanspruch zu.
2. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige fördernde Maßnahmen begründen ein Miturheberrecht nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
3. LOOP hat das Recht, seine sämtlichen Werke mit einer Urheberbezeichnung zu versehen, soweit der Vertrag mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung enthält.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, LOOP auf den Vervielfältigungsstücken oder in Veröffentlichungen über das Produkt (z.B. Impressum Webseiten, Presseberichte o.ä.) als Urheber zu nennen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt LOOP zum Schadenersatz. Solange LOOP Verstöße gegen das Recht auf Namensnennung gegenüber dem Auftraggeber nicht ausdrücklich rügt, verzichtet LOOP stillschweigend auf die bisherige Durchsetzung dieses Rechts und entsprechende Schadenersatzansprüche.
5. LOOP verbleiben die Zustimmungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Insbesondere kann die über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragung ausschliesslicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit Einwilligung von LOOP erfolgen.
Eine nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.
6. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist LOOP berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
7. Vorschläge, Konzepte und andere Inhalte, die im Rahmen eines freibleibenden Angebots oder im Rahmen einer Wettbewerbspräsentation dem Auftraggeber überlassen werden, sind vertraulich zu behandeln. Unbefugte Verwertung und unbefugte Weitergabe an Dritte ist nach §18 UrhG untersagt.
Bei Zuwiderhandlung ist LOOP berechtigt, einen angemessenen Betrag für die erbrachten Leistungen, entgangenem Gewinn und/oder Schadenersatz sowie Nutzungsgebühren in Rechnung zu stellen.
8. Wenn und soweit zwischen den Parteien kein wirksamer Vertragsabschluss zustande kommt, ist LOOP berechtigt, für die Erbringung von Vorarbeiten etc. eine pauschale Vergütung zu verlangen, oder diese an die tatsächlich erbrachten Leistungen anzupassen.
9. Wird/werden aus einem Gesamtauftrag nur ein Teil/Teile vom Auftraggeber abgenommen, so gelten die für den Gesamtauftrag vereinbarten Nutzungsrechte nicht mehr und müssen neu verhandelt werden. Dies kann u. U. auch zu einem eingeschränkten Nutzungsrecht führen.

10. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzung (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig. Sie bedürfen der Einwilligung von LOOP.

Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist LOOP berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

11. Sämtliche Vertragsbestimmungen gelten auch für Werke von LOOP, die nicht direkt, sondern über andere Parteien vom Auftraggeber oder Bevollmächtigte eines Auftraggebers erworben wurden.

Für Arbeiten und Werke von LOOP, die über Internetplattformen, Crowd-Sourcing oder Dritte erworben wurden, gelten ab Vertragsbeginn ausschließlich und voll umfänglich die AGB von LOOP, wenn LOOP vom Erwerber bzw. Auftraggeber beauftragt wird, diese Werke nachträglich zu verändern und anderweitig zu bearbeiten oder einer anderen Nutzung als zuvor vertraglich vereinbart zuzuführen.

12. Vertragliche Änderungen und Sonderregelungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.

§ 5 Grundsätze der Vertragsabwicklung

1. Die Gestaltungsfreiheit von LOOP darf durch das Vertragsverhältnis nicht eingeschränkt werden.
2. Der Auftraggeber kann die Abnahme der bestellten Arbeiten nur unter den in den Werkvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Voraussetzungen ablehnen.

Der Auftraggeber darf LOOP nur solche Vorlagen (Fotos, Modelle, Muster, etc.) überlassen, zu deren Vervielfältigung er berechtigt ist.

Auf Verlangen hat der Auftraggeber seine Berechtigung (bspw. Lizenzen, Belege etc.) nachzuweisen.

Dem Auftraggeber vorliegende Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an LOOP zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

Zusenden und Rücksendung der Arbeiten/Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber stellt LOOP von allen Forderungen, die auf einer Verletzung dieser Verpflichtung beruhen, frei.

3. Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber.
4. LOOP haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit sowie für die Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Für die vom Auftraggeber zur Vervielfältigung freigegebenen Arbeiten entfällt jede Haftung.
5. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von LOOP abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, LOOP im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
6. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind LOOP Korrekturmuster vorzulegen. LOOP ist zu einer sorgfältigen Überprüfung dieser Muster verpflichtet.
7. Der Auftraggeber hat im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt, Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit LOOP zu erteilen.
8. LOOP darf auf die von LOOP geschaffenen Werke angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag im Kontext für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen LOOP und dem Auftraggeber ausgeschlossen werden.

§ 6 Vergütung

1. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt die übliche Vergütung sowie die Erstattung von Aufwendungen in üblicher Höhe als vereinbart.
2. LOOP ist berechtigt, alle 14 Tage nach Beginn des Vertragsverhältnisses über die geleisteten Arbeiten abzurechnen. Das Honorar ist sofort nach Rechnungsstellung fällig.
3. Neben dem Honoraranspruch gemäß Absatz 1 steht LOOP noch ein Anspruch auf Ersatz aller zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen gemachten Aufwendungen und Auslagen zu.
4. Gegen den Honoraranspruch und den Aufwendungsersatzanspruch kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
5. Angebote, Kostenschätzungen, Bestätigungen oder andere Formulare enthalten stets Netto-Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Dies gilt auch dann, wenn die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich auf den Formularen ausgewiesen ist.
6. Grundsätzlich bietet LOOP seine Arbeiten und Leistungen nicht zu einem Pauschalpreis an, außer es ist ausdrücklich in Schriftform vereinbart.
LOOP behält sich das Recht vor, eine schriftlich vereinbarte Pauschalvergütung zu ändern oder zurückzunehmen.
7. Mehrere Auftraggeber desselben Auftrages haften für die Vergütung als Gesamtschuldner.

8. Mit Zahlung von Rechnungen von LOOP durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte gelten die mit der jeweiligen Rechnung geltend gemachten Forderungen als anerkannt. Rückforderungsansprüche sind ausgeschlossen.
9. Einwendungen gegen Rechnungen von LOOP sind spätestens innerhalb vier Wochen nach Zugang geltend zu machen, sie entbinden jedoch nicht von Zahlungsverpflichtungen. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

§ 6a Berechnung der Vergütung

1. Für die Berechnung der einzelnen Teilvergütungen sind folgende Faktoren maßgeblich:
 - a) Art und Umfang der erbrachten Leistung,
 - b) Nutzung dieser Leistung durch den Auftraggeber.

Die Leistungen von LOOP bestehen in der Schaffung von Werken, die in der Regel vervielfältigt und verbreitet, also urheberrechtlich genutzt werden sollen. Die Nutzungsrechte können uneingeschränkt oder beschränkt übertragen werden. Je nach Umfang der Nutzungsrechtseinräumung wird die Vergütung berechnet.

2. Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann LOOP dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von LOOP verfügbar sein.
3. Vorschläge des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
4. Bis zur Zahlung der von LOOP in Rechnung gestellten Leistungen gewährt LOOP nur ein eingeschränkt geduldetes Nutzungsrecht. Erst mit Zahlung der Leistungen geht ein vereinbartes Nutzungsrecht auf den Auftraggeber über. Darüber hinaus verbleiben Urheberrechte, wie gesetzlich geschützt, immer bei LOOP.
5. Abrechnungen von Dienstleistungen/Lieferungen ins Ausland, EU- oder Drittländer: bei grenzüberschreitend erbrachten Leistungen von LOOP sind steuer- und abgabenrechtliche Bestimmungen nach den jeweiligen Gesetzen zu beachten.

Dazu zählt insbesondere die konkrete Umsatzsteuerbehandlung die dort steuerbar ist, wo der unternehmerische Leistungsempfänger seinen Sitz hat, beziehungsweise wenn die Leistung an eine Betriebsstätte ausgeführt wird, wo diese ihren Sitz hat.

Der verpflichtende Hinweis auf Umkehr der Steuerschuld «Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers» gilt für jeden entsprechenden Fall, auch dann wenn dieser Hinweis nicht ausdrücklich auf Formularen (Rechnungen, Angeboten etc.) von LOOP ausgewiesen ist.

6. Im Falle einer Neuordnung des Geldwesens (Währungs-Umstellungen, Währungs-Union, eines starken Währungsverfalles und/oder einer starken Abwertung, einer Hyperinflation oder einer eingeleiteten Inflation o. ä.) die zu Ungunsten von LOOP führt, sind bis zu diesem Datum geschriebene und noch nicht ausgeglichene Rechnungen (Zahlungseingang) auf das ursprüngliche Wertverhältnis entsprechend neu umzurechnen. Für noch in Arbeit befindliche und/oder noch nicht berechnete Aufträge wird das zuvor verhandelte Honorar der neuen Wertangabe entsprechend angeglichen. Auch dann, wenn die geleistete Arbeit ganz oder teilweise zuvor erbracht worden ist.

§ 6b Fälligkeit der Vergütung

1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt oder ausgewiesen, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht LOOP ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden LOOP alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und LOOP von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.
3. Werden Zahlungsfristen aus von LOOP berechtigt gestellten Rechnungen nicht eingehalten, oder kommt es aus anderen Gründen zum Zahlungsausfall oder zur Weigerung von Rechnungszahlungen etc., ist LOOP berechtigt, die Nutzung der geschaffenen Werke (auch wenn es sich um Teile eines Gesamtwerkes handelt) bis auf Weiteres zu untersagen. Dies kann auch auf ein Gesamtwerk Anwendung finden, selbst wenn nur ein Teilbetrag von Rechnungen auf diese Leistungen nicht gezahlt werden. Gegebenenfalls werden Arbeiten, Vorlagen, Artworks, Daten oder andere gelieferte Leistungen usw. einbehalten bzw. eingezogen. Ein Recht auf Schadenersatz seitens des Auftraggebers durch den Entzug ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Rechten gegenüber LOOP, die ihm höchstens auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zustehen. Eine Nachweisspflicht liegt beim Auftraggeber.
4. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, auch bei Rücktritt vor Beginn des Auftrages, erhält LOOP einen dem Umfang, der bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeit, entsprechenden Anteil der Vergütung. Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat LOOP zusätzlich für den Zeitraum von der Beendigung des Auftrags bis zum Ablauf der vereinbarten ordentlichen Kündigungsfrist Anspruch auf 90% der LOOP für diesen Zeitraum zustehenden Vergütung. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.
5. In der Zusammenarbeit mit LOOP können Beiträge für künstlerische Leistungen anfallen. Diese Kosten sind vom Auftraggeber an die Künstlersozialkasse abzuführen.

§ 7 Aufbewahrung von Unterlagen

LOOP ist zur Aufbewahrung der zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nicht mehr verpflichtet, wenn seit dem Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses drei Jahre vergangen sind oder seit einer schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber, die Unterlagen abzuholen, ein halbes Jahr vergangen ist.

§ 8 Mitwirkungspflicht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, LOOP nach Kräften zu unterstützen, namentlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln, und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, LOOP eine oder mehrere Personen zu benennen, die dazu ermächtigt sind, für den Auftraggeber verbindlich alle zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung notwendigen Erklärungen abzugeben.

§ 9 Datenschutz, Datenübermittlung

1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Daten- und Informationsaustausch in der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und allen Projektbeteiligten über unverschlüsselte E-Mails erfolgt. Sofern Verschlüsselung gewünscht wird, oder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind Verschlüsselungsmethoden zu verwenden, die mit Standardsoftware (insbesondere MS Office, Apple Mail) ohne Zusatzinstallationen anwendbar sind.
2. LOOP ist berechtigt, anvertraute personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der Tätigkeit maschinell zu erheben, automatisiert zu verarbeiten und zu speichern sowie – im Rahmen des Auftragsgegenstandes – ggf. einem Dienstleistungsrechenzentrum oder anderen geeigneten Dritten zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Bei Einschaltung Dritter hat LOOP deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.
3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Inhalte unverschlüsselter Emails bzw. deren Anhänge möglicherweise von unbefugten Dritten gelesen werden können. Gleichwohl erklärt sich der Auftraggeber mit einer Kommunikation sowie einer Übermittlung von Unterlagen per unverschlüsselter Email einverstanden. Sollte der Auftraggeber eine andere Kommunikationstechnik wünschen, wird er dies LOOP mitteilen.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht

LOOP steht bis zur vollständigen Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht an den von LOOP vom Auftraggeber zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen übergebenen Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, sofern und soweit dem Auftraggeber dadurch ein auch unter Berücksichtigung des Erfüllungsinteresses von LOOP unverhältnismäßiger Nachteil zugefügt würde.

§ 11 Verschwiegenheit

LOOP verpflichtet sich, über alle Tatsachen, über die LOOP im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber LOOP von dieser Verpflichtung entbindet.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung von LOOP für Schäden des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

LOOP haftet nicht für Produktionsausfall und entgangenem Gewinn bei dem Auftraggeber. Die Haftung für den Erfolg oder die Erreichung bestimmter Ziele des Auftraggebers ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. LOOP haftet in keinem Fall wegen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. LOOP haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
3. Die Erstellung von Artworks, Druck- und Produktionsvorlagen, Umsetzungen der u.U. zuvor gestalteten Arbeiten etc. erfolgen nur nach Freigabe und/oder Produktionsauftrag im Namen des Auftraggebers.
4. Bei Lieferung an den Auftraggeber, oder von ihm benannte Dritte, sind alle Arbeiten und Lieferungen auf Fehler zu überprüfen.

Für übersehene Fehler übernimmt LOOP keine Haftung. Die entstehenden Kosten zur Beseitigung dieser Fehler trägt in vollem Umfang der Auftraggeber. Eine Beweispflicht seitens LOOP besteht nicht.

5. Etwaige Mängel in der Auftragsabwicklung oder Reklamationen jeglicher Art müssen LOOP umgehend, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Sie entbinden nicht von Zahlungsverpflichtungen oder der Annahme der Leistungen. Für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Anlieferung, bei versteckten Mängeln der Tag der Entdeckung sowie der Tag des Eingangs des Reklamationsschreibens maßgebend.
6. Werden eigenmächtig vom Auftraggeber oder von ihm bevollmächtigte Dritte, an gelieferten Daten, Vorlagen, Werken etc. Veränderungen und Korrekturen vorgenommen, ist eine Gewährleistung seitens LOOP ausgeschlossen.

7. Der Auftraggeber stellt LOOP von Ansprüchen Dritter frei, wenn LOOP auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat.

§ 13 Verjährung

Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des Auftraggebers gegen LOOP verjähren nach 2 Jahren. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren, wenn LOOP Vorsatz zur Last fällt.

§ 14 Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Sofern nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Aufträge können jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund tritt beispielsweise auch ein, wenn eine schlechte, fahrlässige oder gar keine Leistung erbracht wurde und dies sich auch nach einer Abmahnung nicht ändert.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist LOOP zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 15 Beendigung des Auftrags

Der an LOOP erteilte Auftrag wird durch die Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen beendet.

§ 16 Schlussbestimmungen

Auf alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand ist der Sitz von Jan Engeser, Loop corporate communication.

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

Nicht wirksam einbezogene und inhaltlich unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sind die AGB insgesamt oder einzelne AGB-Klauseln nicht Vertragsbestandteil geworden oder gemäß den §§ 307, 308, 309 BGB unwirksam, so bleibt der Vertrag insgesamt grundsätzlich wirksam (§ 306 Abs. 1 BGB). Anstelle dieser AGB gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen (§ 306 Abs. 2 BGB).

Stand: März 2024